

# RS OGH 1994/11/8 5Ob557/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1994

## Norm

ZPO §182 Abs1

ZPO §482 Abs2

## Rechtssatz

Den Parteien muß Gelegenheit gegeben werden, zu den erst im Urteil des Erstgerichts als entscheidungsrelevant herausgestellten Tatsache Stellung zu nehmen. Konnte der Beklagte mangels Konkretisierung des Kündigungsgrundes zum Problem der Verfristung bislang gar nicht Stellung nehmen, stellen die Ausführungen in der Berufung eine im Frühjahr 1993 ausgesprochene Kündigung könne nicht auf Vorfälle gestützt werden, keinen Verstoß gegen das Neuerungsverbot dar.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 557/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 5 Ob 557/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0037389

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)